

Zollmeldung | Belarus | Exportkontrolle, übergreifend

Belarus – Beschaffungsverbot der öffentlichen Hand um weitere Erzeugnisse erweitert

31.08.2016

Bonn (GTAI) – Belarus hat bereits im März 2016 Einschränkungen bei der staatlichen Beschaffung für einige Waren **aufgestellt** [☞](#). So dürfen Waren mit Ursprung außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) nur dann im Beschaffungsverfahren berücksichtigt werden, wenn es weniger als zwei Anbieter von Waren mit Ursprung in der EAWU gibt. Betroffen sind einige Lebensmittel, Textilien, Maschinen und Fahrzeuge, aber auch einige Medizinprodukte.

Diese Liste wurde nun um folgende Waren **erweitert** [☞](#):

- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, nicht flüssigkeitsgefüllt, elektronische;
- Elektrokardiographen;
- Sonstige medizinische Elektrodiagnosegeräte, außer Elektrokardiographen;
- Blutdruckmessgeräte;
- Apparate und Geräte für die Anästhesie;
- Ultraschall-Lithotripter; andere Apparate und Geräte
- Apparate und Geräte zur Nervenreizung; andere Apparate und Geräte;
- Apparate zur Ozon-, Sauerstoff-, Aerosoltherapie, künstliche Beatmungsgeräte;
- Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Möbel und deren Bestandteile.

Die Beschränkungen sind am 21.8.16 in Kraft getreten.

BELARUS – BESCHAFFUNGSVERBOT DER ÖFFENTLICHEN HAND UM WEITERE ERZEUGNISSE ERWEITERT

Mehr zu:

Belarus
Exportkontrolle, übergreifend
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.